

Hygienemaßnahmen zu COVID-19 für die Offenen Jugendarbeit



Empfehlungen zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in der Offenen Jugendarbeit

Es ist an der Zeit, ähnlich wie es bei den Schulen derzeit geschieht, ein konkretes Prozedere für eine strukturierte Wiederöffnung von Einrichtungen und Angeboten der Offenen Jugendarbeit abzustimmen und vorzulegen. Träger, Kommunen, Fachkräfte und natürlich auch die Kinder und Jugendlichen benötigen Orientierung für die Wiederöffnung von Einrichtungen und Angeboten der Offenen Jugendarbeit. Einheitliche Szenarien, Abläufe und Standards zum Schutz der Fachkräfte und der jugendlichen Besucher*innen sind in dieser Situation unabdingbar!

Das vorliegende Hygienehandbuch enthält Empfehlungen für das Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit, um die Gefahr einer Ansteckung an COVID-19 zu minimieren. Die Basis der angeführten Maßnahmen bilden die allgemein gültigen Vorgaben des Krisenstabs der österreichischen Bundesregierung und beinhalten auch Vorgaben und Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in elementarpädagogischen Einrichtungen und Schulen. Diese wurden vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter fachlicher Beratung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde praxistauglich für Bildungsinstitutionen in diesem Handbuch aufbereitet.

Die in dem Handbuch definierten Hygienemaßnahmen für das Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit und ihre dazugehörigen Einrichtungen basieren auf der Voraussetzung, dass diese von jenen Personen, die sie einhalten sollen, verstanden werden. Neben der Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist es auch zentral, das Thema COVID-19 altersadäquat bei den Kindern und Jugendlichen zu thematisieren und zu erklären, warum ein bestimmtes Verhalten für uns alle weiterhin notwendig ist.

Sollten Fachkräfte im Rahmen der herausreichenden Jugendarbeit auf größere Gruppen von Jugendlichen (= über 10 Personen) stoßen, so sind diese grundsätzlich darauf hinzuweisen, sich an die Schutzbestimmungen zu halten. Sollte dies nicht gelingen bzw. dieser Empfehlung nicht Folge geleistet werden, so wird davon abgeraten, sich als Fachkraft ebenfalls bei dieser Gruppe aufzuhalten. Einerseits aufgrund der bestehenden Infektionsgefahr und andererseits aufgrund des damit nicht regelkonformen Verhaltens gem. der COVID-19-Lockerungsverordnung.

Ausgangslage

Ab 1. Mai sind laut Jugendministerium grundsätzlich stationäre, herausreichende und mobile Angebote der Offenen Jugendarbeit wieder möglich. Es können sich maximal 10 Personen im öffentlichen Raum treffen, wenn der Mindestabstand von einem Meter gewährleistet ist. In der Einrichtung sind die bekannten Hygienemaßnahmen sowie die 10m²- und 1m-Abstandsregel finden auch dort Anwendung.

*Ab Anfang Juni (Ab 29. Mai können alle Freizeiteinrichtungen wieder öffnen!) ist die Öffnung der Einrichtungen auf jeden Fall sinnvoll und notwendig! Die Hygienemaßnahmen und die Mindestabstände der Besucher*innen sind einzuhalten. Über eine sinnvolle Beschränkung von Besucher*innen muss je nach Situation, baulichen Gegebenheiten individuell entschieden werden.*

*Grundsätzlich gilt für Indoor-Bereiche zusätzlich die Pflicht einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und die Beschränkung auf mindestens 10 m² Besucherraum pro Besucher*in gewährleisten zu können!*

Über eine schrittweise Öffnung und deren begleitenden Maßnahmen muss im konkreten Fall gemeinsam mit der Kommune und dem Träger entschieden werden. Das kann ein gangbarer Weg sein, die notwendigen Beschränkungen transparent zu machen und gemeinsam umzusetzen. Besondere räumliche Gegebenheiten und Besonderheiten der Raumsituationen sind dabei natürlich zu berücksichtigen!

*Die hygienischen Voraussetzungen bzw. notwendigen Verhaltensweisen in der Einrichtung müssen den Besucher*innen transparent dargelegt werden und sichtbar im Eingangsbereich aushängen. Verdichtete Reinigungsintervalle und Desinfektion von Flächen in der Einrichtung sind zu gewährleisten.*

Jede Person muss sich unmittelbar nach Betreten der Einrichtung gründlich mit Wasser und Flüssigseife die Hände waschen. Alternativ ist die Verwendung von Händedesinfektionsmitteln möglich. Alle Personen, die sich in der Einrichtung bewegen, müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen (bei Teamsitzungen ist das Tragen von Mund-Nasen-Schutz nicht unbedingt vorgeschrieben, wenn die Mindestabstände eingehalten werden).

Täglich sollte eine sorgfältige Desinfektion aller Handläufe, Lichtschalter, Lifttableaus, Controller, Spiele, Türklinken, Armlehnen der Sessel und der Tische vorgenommen werden.

Fachkräfte nach Möglichkeit in Schichten einteilen (z.B. tageweise oder vormittags und nachmittags).

Hinsichtlich der Durchführung von Veranstaltungen wird eine Anlehnung an die Regelungen des Landes Steiermark empfohlen, der gemäß sämtliche Veranstaltungen bis auf weiteres nicht stattfinden sollen.

Empfehlungen für die Wiederöffnung von Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

Die Empfehlungen gelten als erste Orientierungshilfe und bieten Anregungen für eine Öffnung von Einrichtungen und deren Angebote für Kinder und Jugendlichen unter der Berücksichtigung von geltenden Hygienemaßnahmen. Die Umsetzung und Ausgestaltung der Maßnahmen liegt jedoch in der lokalen Verantwortung der Träger und Kommunen.

Beim Betreten der Einrichtung gilt:

- Eine Ansammlung von Besucher*innen beim Eintreffen in der Einrichtung ist auf jeden Fall zu vermeiden.
- Für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit gilt, dass ankommende Personen einen Mund-Nasen-Schutz tragen sollten. Ist dies nicht der Fall, sind die Personen über die geltenden Regelungen zu Informieren und es ist ihnen beim Betreten der Einrichtung gegebenenfalls ein Mund-Nasen-Schutz auszuhändigen.
- Sollten mehrere Personen zur selben Zeit in der Einrichtung eintreffen, ist durch ein Leitsystem (z. B. Bodenmarkierungen) zu gewährleisten, dass der notwendige Sicherheitsabstand eingehalten werden kann. Die hygienischen Voraussetzungen bzw. notwendigen Verhaltensweisen in und vor der Einrichtung muss den Besucher*innen transparent dargelegt werden und sichtbar im Eingangsbereich aushängen.
- Über sinnvolle Leitsysteme im und vor dem Eingangsbereich muss nachgedacht werden (z.B. Ampelsystem, Aushang, Bodenmarkierungen für Eintritts- und Abgangsbereiche und /oder Abstandshinweise, Einweisungen über die Mitarbeiter*innen usw.).
- Besondere räumliche Gegebenheiten und Besonderheiten der Raumsituationen sind dabei natürlich zu berücksichtigen!
- Umfassende Information! Mitarbeiter*innen und Kinder und Jugendliche müssen altersadäquat über die Hygienemaßnahmen und insbesondere den richtigen Umgang mit dem Mund-Nasen-Schutz und Desinfektionsmitteln informiert sein! Informationsplakate sind zahlreich in und vor der Einrichtung aufzuhängen. Vorlagen zum Download sind auch unter: www.bmbwf.gv.at/hygiene verfügbar!



Unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung gilt:

- Hände waschen! Jede Person muss sich unmittelbar nach Betreten der Einrichtung gründlich mit Wasser und Flüssigseife die Hände waschen (mind. 30 Sekunden, die Wassertemperatur spielt dabei keine Rolle). Alternativ ist die Verwendung von Händedesinfektionsmitteln möglich.
- Mund-Nasen-Schutz tragen! Alle Personen, die sich in der Einrichtung bewegen, müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Umfassende Information! Mitarbeiter*innen und Kinder und Jugendliche müssen altersadäquat über die Hygienemaßnahmen und insbesondere den richtigen Umgang mit dem Mund-Nasen-Schutz und Desinfektionsmitteln informiert sein! Informationsplakate sind zahlreich in und vor der Einrichtung aufzuhängen. Vorlagen zum Download sind auch unter: www.bmbwf.gv.at/hygiene verfügbar!



Hygienemaßnahmen für alle Mitarbeiter*innen in der Einrichtung

- Abstand halten! Distanz wahren von mindestens einem Meter zwischen den Personen.
- Hände waschen! Das gründliche Händewaschen gilt nicht nur nach Betreten der Einrichtung, sondern soll den gesamten Tag über mehrmals durchgeführt werden, insbesondere nach dem Schnäuzen, Niesen und Husten, vor der Zubereitung von Nahrung, vor dem Essen und nach der Benutzung von Toiletten etc. Auch vor dem Wechsel in einen anderen Raum sollten immer die Hände gewaschen werden. Weisen Sie die Besucher*innen auch mehrmals täglich darauf hin.
- Nicht berühren! Berühren Sie weder Augen, Nase oder Mund! Hände können Viren aufnehmen und das Virus übertragen.
- Auf Atemhygiene achten! Halten Sie beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt und entsorgen Sie dieses sofort.

- Mund-Nasen-Schutz tragen! Wenn sich andere Personen in der Einrichtung aufhalten, müssen alle einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Alle Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, im Rahmen der Tätigkeit in der Einrichtung und auch im Außenbereich, einen Mund-und Nasen-Schutz zu tragen, Maximale Tragedauer der Maske beträgt 3-4 Stunden, danach muss die Maske gewechselt werden. Ein Sofortwechsel der Maske ist dann durchzuführen, wenn eine Kontaminierung stattfindet- beispielsweise beim Niesen oder mehrmaligen/kräftigen Husten oder wenn die Maske durchfeuchtet ist.
- Symptome? 1450 anrufen! Wenn eine Person im Gebäude Symptome aufweist oder befürchtet, an COVID-19 erkrankt zu sein, muss diese Person sofort in einem eigenen, abgesonderten Raum untergebracht werden. Kontaktieren Sie unmittelbar die telefonische Gesundheitsberatung unter 1450 und zusätzlich den amtsärztlichen Dienst, um eine weitere Abklärung vornehmen zu können.
- Krank? Zuhause bleiben! Jede Person, die sich krank fühlt, darf nicht in die Einrichtung kommen.
- Risikogruppe? Wenn Unklarheit darüber besteht, ob eine Person oder eine mit dieser im gemeinsamen Haushalt lebende Person zur Risikogruppe zählt, ist zur Klärung die betreuende Hausärzt*in zu kontaktieren. Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, sollten zuhause bleiben.
- Regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter*innen zu Informationen zu COVID-19, Gefahren und Auswirkungen, Hygienevorschriften und Schutzausrüstung, Arbeitsanleitungen und Umgang bei Verdachtsfällen, Präventions- und Vorsorgemaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19.



In der Einrichtung und im Büro:

- Lüften! Einmal pro Stunde soll für eine Dauer von mindestens fünf Minuten gelüftet werden.
- Gemeinsame Verwendung von Gegenständen vermeiden! Das gemeinsame verwenden von Gegenständen sollte vermieden werden.
- Täglich sollte eine sorgfältige Desinfektion aller Handläufe, Lichtschalter, Liftableaus, Controller, Spiele, Türklinken, Armlehnen der Sessel und der Tische vorgenommen werden.
- Beim Einsatz von wiederverwertbarem Materialien sowie von Geräten und Werkzeugen, die von mehreren Besucher*innen verwendet werden, müssen die Besucher*innen vor und nach dessen Benützung ihre Hände waschen. Darüber hinaus wird empfohlen, (Einweg)Handschuhe zu tragen.
- Die erlaubte Anzahl von Personen, die gleichzeitig im Büro anwesend sein dürfen, ist von der Leitung unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen festzulegen. Bei Bedarf und Möglichkeit sind andere Räumlichkeiten als Arbeitsraum für die Mitarbeiter*innen zu adaptieren.
- Besprechungen und Sitzungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden technischen Ausstattung (etwa als Videokonferenzen) abgehalten. Besprechungen und Sitzungen mit physischer Anwesenheit ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.



Hygienemaßnahmen im Gebäude:

- Die jeweiligen Träger müssen ausreichend Mund-Nasen-Schutz für die Mitarbeiter*innen zur Verfügung stellen. Der Mund-Nasen-Schutz für die Besucher*innen ist grundsätzlich von ihnen selbst mitzubringen, genauso wie dies beim Benützen von öffentlichen Verkehrsmitteln oder von anderen Räumen des öffentlichen Lebens als allgemeine Maßnahme gilt.
- Alle Sanitäreanlagen müssen durchgehend mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern ausgestattet sein.
- Täglich sollte eine sorgfältige Desinfektion aller Handläufe, Lichtschalter, Liftableaus, Controller, Spiele, Türklinken, Armlehnen der Sessel und der Tische vorgenommen werden.

- In allen Räumlichkeiten sollte mindestens stündlich für fünf Minuten (wenn möglich Querlüftung) gelüftet werden.

Reinigungsmaßnahmen in der Einrichtung:

- Das für die Reinigung zuständige Personal ist in geeigneter Weise zu informieren und einzuweisen.
- Reinigungspläne sind festzulegen und es sollte auch in einer Liste vermerkt werden, wann und durch wen die Reinigung stattgefunden hat.
- Eine gründliche Reinigung aller Räumlichkeiten, in denen sich Besucher*innen und Mitarbeiter*innen aufhalten, ist mindestens einmal täglich durchzuführen. Häufig berührte Flächen und Gegenstände sind zu desinfizieren. Mülleimer müssen mindestens einmal täglich geleert werden.
- Die Desinfektion von Flächen oder Gegenständen, die von besonders vielen Personen beansprucht werden, hat mehrmals täglich zu erfolgen (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Tastaturen und Computermäuse).
- Händedesinfektionsmittel bleiben bei den jeweiligen Mitarbeiter*innen in Verwahrung und werden nur von diesen in sparsamer Weise ausgegeben.

Beseitigung der Legionellen:

- In Einrichtungen, die über einen längeren Zeitraum geschlossen waren, sind vor Betriebsaufnahme die Rohrleitungen und Armaturen durchzuspülen.

Hygienemaßnahmen bei Getränken und Speisen:

- Getränke sollten nur in Flaschen konsumiert werden. Die Verwendung von Trinkgläsern oder Trinkbechern ist zu vermeiden.
- Das gemeinsame Kochen sowie die Ausgabe von Speisen sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- Die Benützung von Tellern, Besteck oder sonstigen Küchenutensilien sollte nur mit desinfizierten Händen oder mit Einmal-Schutzhandschuhen erfolgen. Die Reinigung aller gebrauchten Küchengegenstände muss mit einem Geschirrspüler bei hoher Temperatur erfolgen.
- Im Umgang mit Lebensmitteln gelten die entsprechenden Leitlinien des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für Kantinen sowie die Lebensmittelhygieneverordnung.

Informationsplakate

Im Anhang befinden sich Informationsplakate, die an folgenden Orten in der Einrichtung aufgehängt werden können:

- vor und im Eingangsbereich
- in der Einrichtung
- im Büro

Diese stehen auch unter www.bmbwf.gv.at/hygiene zum Download in Farbe und in Schwarz-Weiß zur Verfügung.

Vor und im Eingangsbereich der Einrichtung gilt!

- Kontrollierter Zugang → Nicht alle auf einmal
- Abstand halten (mindestens 1 Meter)
- Betreten der Einrichtung nur mit Mund-Nasen-Schutz
- Nach Betreten: Hände waschen oder desinfizieren



In der Einrichtung gilt!

- In der Einrichtung Mund-Nasen-Schutz tragen
- Mehrmals täglich Hände waschen
- Bei Husten und Niesen Mund und Nase mit Taschentuch oder Ellenbeuge bedecken
- Abstand halten! (mindestens 1 Meter)
- Nicht schreien oder laufen (Atemhygiene beachten)



Offene Jugendarbeit wirkt

- Beim Bewegen durch das Gebäude Mund-Nasen-Schutz tragen
- Mehrmals täglich Hände waschen
- Bei Husten und Niesen Mund und Nase mit Taschentuch oder Ellenbeuge bedecken
- Abstand halten! (mindestens 1 Meter)
- Nicht schreien oder laufen (Atemhygiene beachten)

In der Einrichtung gilt!



Im Büro gilt!

- Maximalanzahl pro Raum nicht überschreiten
- Abstand halten (mindestens 1 Meter)
- Bei Husten und Niesen Mund und Nase mit Taschentuch oder Ellenbeuge bedecken
- Besprechungen und Sitzungen telefonisch oder virtuell
- Reduziertes Abhalten von physischen Besprechungen und Sitzungen Konferenz-/Sitzungsbetrieb (Mund-Nasen-Schutz ist verpflichtend)



Weiterführende Informationen unter

https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html

Verwendete Literatur Hygienehandbuch zu COVID-19 Teil 1: Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in elementarpädagogischen Einrichtungen und Schulen

https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html